

Bundesministerium für Finanzen  
Bundesminister Dr. Hans Jörg Schelling  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 04. Juni 2015

## **Stellungnahme des Österreichischen Bundesverbands für Psychotherapie zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das Präsidium des Österreichischen Bundesverbands für Psychotherapie (ÖBVP) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf – zu nachfolgenden Punkten im Artikel 8 „Änderung der Bundesabgabenordnung“ übermitteln wir Ihnen gerne unsere Vorbehalte sowie Änderungsvorschläge:

### **1. Grenzwert für die Registrierkassenpflicht**

#### **§ 131b. (1)**

3. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Z 1) besteht ab einem Jahresumsatz von 15. 000 Euro je Betrieb.

Die Unzumutbarkeitsgrenze gemäß § 131 (4) BAO liegt bei einem Jahresumsatz von 30.000 Euro.

**Vorschlag:** Die beiden Werte sollten einheitlich mit 30.000 Euro festgelegt werden.

**Begründung:** Eine sachliche Rechtfertigung für die Unterscheidung ist nicht ersichtlich. Außerdem wäre eine Anhebung des Umsatzgrenzwertes eine deutliche administrative Entlastung für Kleinunternehmer, für die die Investition in eine Registrierkasse möglicherweise ein unlösbares Problem darstellen könnte.

### **2. Von der Registrierkassenpflicht betroffene Branchen**

#### **§ 131b. (1)**

1. Betriebe, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mittels elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 Z 6 einzeln zu erfassen.

Damit werden alle wirtschaftlichen Tätigkeiten erfasst.

**Vorschlag:** Die Registrierkassenpflicht sollte auf Betriebe beschränkt werden, die öffentlich zugänglich sind.

**Begründung:** Es ist nicht ersichtlich, welchen abgabensichernden Effekt die Einführung einer Registrierkasse in einer psychotherapeutischen Praxis haben soll, nachdem sich

dort lediglich der oder die Berufsangehörige und der Klient/ die Klientin befinden.

### **3. Behandlung von Bankomat- und Kreditkartenzahlungen im Rahmen der Registrierkassenpflicht**

#### **§ 131b. (1)**

2. Barumsätze im Sinn dieser Bestimmung sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung, mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

Damit werden auch elektronische Zahlungsformen als Barumsätze gewertet.

**Vorschlag:** Der Passus „, mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen“ wäre ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** Nachdem elektronische Zahlungsformen wie Überweisungen nachvollziehbar sind, fehlt die sachliche Rechtfertigung für die Einbeziehung dieser Zahlungen in die Barumsätze.

**Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir auch abermals auf einen dringlichen Novellierungsbedarf im UStG hinweisen:**

### **4. Optionsmöglichkeiten bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten**

Der letzte Absatz des § 6 Abs. 2 UStG lautet derzeit wie folgt:

*Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 und Z 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.*

**Vorschlag:** Berufsangehörige nach § 6 Abs. 1 Z 19 UStG sollten vom Optionsverbot ausgenommen werden.

**Begründung:** Diese Formulierung hat sich für die von § 6 Abs. 1 Z 19 UStG erfassten Berufsstände (und damit auch für PsychotherapeutInnen) aus faktischer Sicht als prohibitiv erwiesen, weil die überwiegende Zahl der VermieterInnen nicht mehr bereit ist, an diese Berufsstände zu vermieten. Begründet ist dies dadurch, dass der administrative Aufwand (Verlust des Vorsteuerabzugs, jährliche Berechnung von Vorsteuerberichtigungen etc.) in keinem vernünftigen Verhältnis zum Mietertrag steht.

Im Namen des ÖBVP ersuche ich dringend, die genannten Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Stippl  
Präsident des ÖBVP